

Einbahnstraßen

Um Radfahrern Umwege zu ersparen, können unter bestimmten Voraussetzungen Einbahnstraßen entgegen der ausgewiesenen Fahrtrichtung freigegeben werden. Mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ unter dem Einfahrtverbotsschild wird dies kenntlich gemacht. Am Einbahnstraßenschild wird das Zusatzzeichen Radfahrer in Gegenrichtung angebracht.



Zweirichtungsweg



Nur in Ausnahmefällen dürfen linksseitige Wege für den Radverkehr freigegeben werden. Linksseitige Radwege ohne Beschilderung dürfen nur

benutzt werden, wenn das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ aufgestellt ist.

Das Zusatzzeichen „Radverkehr in beiden Richtungen“ über einem Vorschriftszeichen weist Kraftfahrer auf Radfahrer aus beiden Richtungen hin.



Radfahren in Fußgängerzonen



Das Radfahren in Fußgängerzonen ist nur erlaubt, wenn das Zeichen „Radverkehr frei“ vorhanden ist. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Fahrradstraßen



In Fahrradstraßen gehört die Fahrbahn dem Radverkehr. Durch Zusatzzeichen können andere Verkehrsarten zugelassen werden. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, Radfahrende dürfen nebeneinander fahren.

Radfahrende Kinder

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen auf dem Gehweg fahren.

Impressum:

Herausgeber Stadt Dessau-Roßlau
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Tiefbauamt

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V.
Lübecker Str. 17, 30880 Laatzen

Stand März 2013



Fahrradstadt Dessau-Roßlau

Radweg oder Fahrbahn?

**Wie verhalte ich mich richtig?
Neue Regeln im Straßenverkehr**
Dieses Falblatt informiert über die
unterschiedlichen Radverkehrsanlagen und
was bei deren Benutzung zu beachten ist.

Eine Gemeinschaftsaktion von:



Benutzungspflicht

Alle mit dem folgenden Verkehrszeichen (VZ) ausgewiesenen Wege müssen von Radfahrern benutzt werden:

VZ 237 Radweg



VZ 240

Gemeinsamer Geh- und Radweg



VZ 241

Getrennter Rad-Gehweg



Das Fahren auf der Fahrbahn ist dann verboten.

Radfahrstreifen

werden mit VZ 237 gekennzeichnet. Sie sind mit einer durchgezogenen Linie von der Fahrbahn abgetrennt. Der Radfahrstreifen darf von Kraftfahrzeugen nicht überfahren oder zum Halten und Parken genutzt werden.



Radwege mit Benutzungspflicht dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit, der Verkehrsablauf, die Verkehrsbelastung oder die Verkehrsbedeutung erfordern.

2012 wurden in Dessau alle innerörtlichen, Radwege überprüft.

Das Ergebnis:

Viele Radwege mussten in das Benutzungsrecht überführt und die Beschilderungen und Markierungen verändert werden.

Benutzungsrecht

Neben der Möglichkeit auf der Fahrbahn zu fahren, können auch nicht beschilderte Radwege benutzt werden. Der Radfahrer entscheidet frei, ob er diese Wege nutzen will.

Häufig sind diese Wege durch Piktogramme gekennzeichnet.



Gleiches gilt für den Sonderweg „Fußgänger“ mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“.



Schutzstreifen

Schutzstreifen sind durch eine unterbrochene Leitlinie von der übrigen Fahrbahn getrennt. Nur in Ausnahmefällen z. B. beim Ausweichen darf dieser Streifen durch den Kfz-Verkehr überfahren werden. Beim Überholen von Radfahrenden sieht die StVO generell ein Abstandsgebot von 1,50 m vor.

